

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN event productions Riha GmbH

FN 358400 i

## 1. Geltung

1.1. Die event productions Riha GmbH wird im Folgenden auch als Agentur (oder Auftragnehmer), der Kunde als Auftraggeber bezeichnet.

1.2 Die Agentur erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit widersprochen. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden selbst bei Kenntnis nur dann wirksam, wenn sie von der Agenturleitung ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.

1.3. Die Agentur wird ausschließlich vertreten durch Peter Riha. Für die Zeichnungsbefugnis ist der jeweilige Firmenbuchstand maßgeblich. Andere Personen können keine verbindlichen Erklärungen für die Agentur abgeben.

1.4. Soweit der Auftraggeber eine juristische Person ist, wird der Auftraggeber für die gesamte Abwicklung des erteilten Auftrages eine einzelne Ansprechperson für die Agentur nominieren, die zur Abgabe und Empfangnahme aller zur Auftragsabwicklung erforderlichen und zweckdienlichen Erklärungen ermächtigt und bevollmächtigt ist. Unterlässt der Auftraggeber eine ausdrückliche Namhaftmachung gilt jene Person aus dem Unternehmen des Auftraggebers als in diesem Sinne ermächtigt und bevollmächtigt, welche dem Anschein nach aufgrund des Auftretens namens des Auftraggebers gegenüber der Agentur hierzu ermächtigt scheint. Alle Mitteilungen an den Auftraggeber erfüllen auch dann ein Schriftlichkeitsgebot, wenn diese per Telefax oder E-Mail gesendet werden.

1.5. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Speziellere schriftliche Vereinbarungen in dem Auftrag gehen diesen AGB vor. Wünsche, Anregungen und Mitteilungen des Auftraggebers werden nur dann Vertragsinhalt, wenn diese schriftlich durch die Agentur bestätigt werden. Ein bloß (auch mehrfach) unterlassener Widerspruch zu Mitteilungen des Auftraggebers gilt nicht als dessen Annahme oder Genehmigung.

1.6. Die Agentur hat sich auf die Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen im B2B-Bereich spezialisiert. Es wird daher davon ausgegangen, dass der Auftraggeber Unternehmer ist und den Auftrag im Rahmen seiner unternehmerischen Tätigkeit erteilt, anderenfalls die Agentur darauf hinweisen wird. Sollte ausnahmsweise das vorliegende Geschäft auf Seiten eines Kunden ein Verbrauchergeschäft im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so gehen insoweit die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes vor.

## 2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1. Das Erstgespräch (Briefing) zur Erfassung der Rahmenbedingungen und der wesentlichen Daten ist kostenlos, sofern nichts anderes vereinbart ist.

2.2. Basis für den Vertragsabschluss ist das jeweilige Angebot der Agentur, in dem der Leistungsumfang und die Vergütung festgehalten sind. Sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt, sind Angebote der Agentur freibleibend, der Vertrag gilt erst mit Absendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch die Agentur als geschlossen, es sei denn, die Agentur gibt konkludent zu erkennen (z.B. durch Tätigwerden aufgrund des Auftrages), dass sie den Auftrag annimmt.

2.3 Im Angebot der Agentur können auch Leistungen von dritten Parteien inkludiert sein (z.B. Unterbringung, Verpflegung, Unterhaltungsprogramm, Flüge, Transfers, Technik, u.a.m.). Diese dritten Parteien werden im Falle der Auftragserteilung durch den Auftraggeber von der Agentur beauftragt. Die von dritten Parteien an die Agentur verrechneten Leistungen und Kosten werden auch als „Fremdkosten“ bezeichnet. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass diese Fremdkosten in jedem Fall vom Auftraggeber zu ersetzen sind, auch wenn der Auftrag an die Agentur ganz oder teilweise – aus welchem Grunde immer – aufgelöst wird. Beispiel: Wenn die Agentur eine Unterkunft bucht, die Veranstaltung aber wegen höherer Gewalt ausfällt, und die Agentur dennoch verpflichtet ist, die Kosten der dritten Partei zu bezahlen, ist sie zur Weiterbelastung an den Auftraggeber berechtigt.

2.4. Wenn der Kunde den Abschluss von Versicherungen wünscht, hat er dies ausdrücklich mitzuteilen. Die Agentur übernimmt keine Beratung zu möglichen oder zweckdienlichen Versicherungen (Stornoversicherungen, Haftpflichtversicherungen u.a.m.).

### 3. Leistungsumfang und Mitwirkungspflichten des Kunden

3.1. Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem durch die Agentur bestätigten bzw. angenommenen Auftrag. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der Schriftform. Die Agentur schuldet, wenn nichts anderes vereinbart wurde, nur ein Tätigwerden im Sinne des vereinbarten Auftrages, nicht jedoch einen bestimmten Erfolg. Sofern dennoch ein Erfolg geschuldet werden sollte, übernimmt die Agentur für dessen Erzielbarkeit nur eine verschuldensabhängige Haftung, sodass bei unverschuldeter Nichterreichung keine Ansprüche des Auftraggebers bestehen.

3.2. Der Kunde wird die Agentur unverzüglich mit allen Informationen und Unterlagen versorgen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich oder zweckdienlich sind. Er wird sie von allen Vorgängen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese Umstände erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Kunde trägt Aufwand und Kosten, die dadurch entstehen, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von der Agentur wiederholt werden müssen, umfangreicher oder verzögert werden.

3.3. Der Auftragnehmer nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass für die Abhaltung von Veranstaltungen unter Umständen auch andere Erfordernisse einzuhalten sind, wie beispielsweise nach verwaltungsrechtlichen Vorschriften. Die Agentur übernimmt keine Beratung des Auftraggebers in rechtlichen oder steuerlichen Angelegenheiten. Soweit zusätzliche Genehmigungen für die Veranstaltung erforderlich sind, werden diese durch die Agentur eingeholt, wobei die Agentur in keinem Fall eine Haftung für die Genehmigungsfähigkeit oder tatsächliche Genehmigung durch dritte Personen oder Behörden übernimmt. Der Auftraggeber hat für allfällige Genehmigungen alle notwendigen Mitwirkungshandlungen zu setzen und Informationen zu erteilen. Barauslagen für die Einholung von Genehmigungen werden an den Auftraggeber weiterverrechnet.

3.4 Soweit gesetzliche Hinweis- und Aufklärungspflichten der Agentur bestehen, können diese auch mündlich erfüllt werden. Hinweis- und Aufklärungspflichten der Agentur werden jedenfalls auf den unmittelbaren Bereich des Auftrages eingegrenzt und die Agentur darf grundsätzlich ohne nähere Nachforschungen davon ausgehen, dass die vom Auftraggeber erteilten Aufträge möglich und zulässig sind.

#### 4. Fremdleistungen und Beauftragung Dritter

4.1. Die Agentur ist berechtigt, die Leistung selbst auszuführen oder sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen Dritter (selbständiger oder unselbständiger Personen oder Unternehmen) zu bedienen. Diese stehen lediglich zur Agentur in einem Auftragsverhältnis, nicht aber zum Auftraggeber.

4.2. Die Agentur ist zu keinem Zeitpunkt verpflichtet, Angaben des mit der Leistungserbringung beauftragten Dritten (insbesondere Namen, Anschrift, Hinweise zur Bonität, Art und Umfang der Leistungserbringung, Rechnungen, etc.) dem Auftraggeber bekanntzugeben. Die Agentur wird mit der Leistungserbringung beauftragte Dritte sorgfältig auswählen und darauf achten, dass diese über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügen.

#### 5. Rücktritt vom Vertrag und Stornobedingungen

5.1. Die Agentur ist aus wichtigem Grund zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, insbesondere wenn

\* die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, oder aus objektiven bzw. rechtlichen (zB behördliches Verbot) oder tatsächlichen (Schließung des geplanten Veranstaltungsortes) Gründen unmöglich ist oder trotz Setzung einer Nachfrist weiter verzögert wird;

\* berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden bestehen und dieser auf Begehren der Agentur weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung der Agentur eine taugliche Sicherheit leistet;

\* der Kunde eine erforderliche Mitwirkungshandlung trotz schriftlicher Aufforderung (E-Mail ist ausreichend) nicht leistet.

5.2. Sämtliche anfallenden Fremdkosten sowie die von der Agentur geleisteten Vorarbeiten, wie kreative, konzeptionelle und organisatorische Leistungen, sind auch im Falle eines Rücktritts oder einer Stornierung seitens des Auftraggebers oder wegen einer Absage der Veranstaltung aus neutraler Sphäre (z.B. höhere Gewalt, behördliche Anordnung, Epidemie, Terroranschlag) zum Zeitpunkt der Stornierung in der vollen Höhe fällig.

5.3. Sollte die Veranstaltung und/oder Teile daraus seitens des Auftraggebers storniert werden, so ergeben sich folgende bindende Stornovereinbarungen in Bezug auf das vereinbarte Agenturhonorar

\* Storno bis 12 Wochen vor dem Event 80% des Agenturhonorars

\* Storno bis 8 Wochen vor dem Event 100% des Agenturhonorars

Diesbezügliche anders lautende Sondervereinbarungen müssen beiderseits bei Vertragsschließung schriftlich fixiert werden. Soweit keine Pauschalhonorarvereinbarung getroffen wurde, sind im Mindestmaß die geleisteten Arbeiten nach den vereinbarten oder unter angegebenen Stundensätzen zu vergüten. Im Sinne des § 1168 ABGB muss sich die Agentur auf eine allenfalls vereinbarte Pauschale für den Auftrag nur jene vom Auftraggeber nachzuweisenden Ersparnisse anrechnen lassen, die in der Ersparnis von eigenen Barauslagen liegen. Barauslagen sind in jedem Fall gesondert und abzugsfrei zu vergüten, soweit diese nicht ausdrücklich von der Pauschale umfasst sind.

Ansonsten ist der Auftraggeber nur aus wichtigen in der Sphäre der Agentur gelegenen Gründen zum Rücktritt berechtigt, wenn die Agentur grob schuldhaft gehandelt hat und der Auftraggeber die Agentur unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Behebung des Missstandes aufgefordert hat. Bereits erbrachte Leistungen oder solche, die der Kunde noch verwenden kann, sind dennoch zu entlohnen.

Hinsichtlich Fremdleistungen wird auf Punkt 2.3. verwiesen, die jedenfalls vom Auftraggeber zu tragen bzw. zu ersetzen sind.

## 6. Honorar und Zahlung

6.1. Die Agentur ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes, insbesondere zur Deckung von Vorfinanzierungen von (Fremd-)Leistungen, Vorauszahlungen zu fordern. Je nach Veranstaltungstyp, Eventbudget, Fremdkostenanteil und Projektfortschritt gilt eine Vorauszahlung von bis zu 90% des Auftragsvolumens als üblich.

6.2. Wenn nicht anders vereinbart, entsteht der Honoraranspruch der Agentur für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde.

6.3. Wenn nicht anders vereinbart, werden die Leistungen der Agentur mit einem Stundensatz von € 120,00 (netto, zuzüglich etwaiger MWSt. und Barauslagen) verrechnet.

6.4. Alle Leistungen der Agentur bzw. Barauslagen, die nicht ausdrücklich vom Vertragsumfang umfasst sind, werden gesondert verrechnet. Alle der Agentur erwachsenden Barauslagen sind vom Kunden zu ersetzen.

6.5. Die Rechnungen der Agentur sind promptly netto Kassa ohne jeden Abzug ab Rechnungsdatum fällig. Bei verspäteter Zahlung gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, mindestens jedoch 12 % p.a. als vereinbart. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadenersatzes bleibt vorbehalten.

6.6. Der Kunde verpflichtet sich, für den Fall des Zahlungsverzuges, der Agentur die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen oder zweckdienlichen Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen.

6.7. Ungewidmete Zahlungen des Kunden werden zuerst auf allfällige Kosten, dann auf Zinsen und schließlich auf die Hauptforderung angerechnet.

6.8. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der Agentur aufzurechnen, außer die Forderung des Kunden wurde von der Agentur schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden wird ausgeschlossen. Verbraucher sind ferner berechtigt Forderungen gegenüber der Agentur aufzurechnen, die in einem rechtlichen Zusammenhang mit der von der Agentur geschuldeten Leistung stehen.

## 7. Eigentumsrecht und Urheberschutz

7.1. Alle Leistungen der Agentur einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorschläge, Beschreibungen, Konzepte, Entwürfe, Grafiken, und sonstigen Unterlagen), auch einzelne Teile daraus, bleiben im Eigentum der Agentur und können von der Agentur jederzeit zurückverlangt werden. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung (einschließlich der zur Umsetzung der beauftragten Veranstaltung erforderlichen Vervielfältigung) zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Nutzungsumfang. Ohne gegenteilige Vereinbarung mit der Agentur darf der Kunde die Leistungen der Agentur nur selbst, ausschließlich in Österreich und nur für die Dauer des Agenturvertrages nutzen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, dieses Nutzungsrecht ohne ausdrückliche Zustimmung der Agentur weiter zu übertragen.

7.2. Die Übertragung der Nutzungsrechte bedarf ausdrücklich der schriftlichen Vereinbarung, die auch die Höhe der Vergütung einschließt. Das Urheberrecht an sich sowie die eingeräumten Nutzungsrechte sind NICHT (weiter) übertragbar!

7.3. Die Weitergabe der Unterlagen, im Ganzen oder in Teilen, sowie eine Veröffentlichung, Verbreitung oder sonstiger Verwertung der präsentierten Vorschläge, Ideen bzw. Lösungen ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Agentur nicht zulässig.

7.4. Werden zur Durchführung eines Auftrages vom Auftraggeber eigene Unterlagen (Bilder, Texte etc.) zur Verfügung gestellt, so verpflichtet sich der Auftraggeber dafür zu sorgen, dass diese Unterlagen frei von Rechten Dritter sind oder dass der Auftraggeber zur Verwertung oder Nutzung dieser Unterlagen berechtigt ist. Über Verlangen der Agentur hat der Auftraggeber das Bestehen dieser Rechte schriftlich nachzuweisen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Agentur diesbezüglich von allfälligen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.

7.5. Unbeschadet weitergehender Rechte ist die Agentur bei Zuwiderhandlungen des Auftraggebers gegen die Punkte 7.1. bis 7.3. im Mindestmaß berechtigt das doppelte der vereinbarten Vergütung als nicht mäßbare Pönale zu fordern.

## 8. Gewährleistung, Schadenersatz und Haftung

8.1. Bei Verbrauchergeschäften gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass besondere Eigenschaften nur bei schriftlicher Zusicherung als geschuldet gelten. Der Inhalt von Vertragsverhandlungen oder Prospekten wird nur bei ausdrücklicher Zusicherung Vertragsinhalt, soweit es sich nicht ohnehin um eine gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaft handelt.

8.2. Der Kunde hat allfällige Reklamationen unverzüglich geltend zu machen und zu begründen (Mängelrüge analog zu § 377 UGB!). Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem Kunden zunächst nur das Recht auf Verbesserung der Leistung durch die Agentur zu.

8.3. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Kunde der Agentur alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Die Agentur ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich ist oder für die Agentur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. In diesem Fall steht dem Auftraggeber ein angemessener Preisminderungsanspruch zu.

8.4. Gerechtfertigte Reklamationen berechtigen nur zur Zurückhaltung eines verhältnismäßigen Teils des Rechnungsbetrages.

8.5. Der Auftraggeber verpflichtet sich die von der Agentur vorgeschlagenen Leistungen auf ihre Gesetzeskonformität, insbesondere auf die Einhaltung der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften zu überprüfen. Die Agentur übernimmt hierfür keine Haftung. Sollte die Agentur deswegen von Dritten in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, diese hinsichtlich sämtlicher daraus entstehender Kosten inklusive Anwaltskosten schad- und klaglos zu halten.

8.6. Die Agentur haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften lediglich für Schäden, sofern ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist, mit Ausnahme von Personenschäden, ausgeschlossen. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen. Der Ersatz von entgangenem Gewinn wird jedenfalls ausgeschlossen.

8.7. Die Beweislastumkehr gemäß § 924 ABGB zu Lasten der Agentur ist ausgeschlossen. Das Vorliegen des Mangels im Übergabezeitpunkt, der Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge, sind vom Kunden zu beweisen.

8.8. Jeder Schadenersatzanspruch kann nur nach rechtzeitig erfolgter Mängelrüge und innerhalb eines Jahres ab Kenntnis von Schaden und Schädiger geltend gemacht werden.

8.9. Der Kunde (Veranstalter) verpflichtet sich, für die Veranstaltung eine Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen. Unterlässt dies der Kunde, ist die Agentur von solchen Haftungen befreit, welche die Versicherung abgedeckt hätte.

## 9. Adressänderung

Die Vertragspartner haben Adressänderungen einander unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt ein Teil dies, so gilt dessen zuletzt bekannt gegebene Adresse (einschließlich E-Mail-Adresse) für alle Zustellungen. Aufwendungen zur Adressermittlung trägt der säumige Teil.

## 10. Anzuwendendes Recht

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Agentur ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen anzuwenden. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

## 11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

11.1. Erfüllungsort ist der Sitz der event productions Riha GmbH.

11.2. Als Gerichtsstand für alle sich unmittelbar zwischen der Agentur und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten wird ausschließlich das für den Sitz der event productions Riha GmbH örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht vereinbart. Verbrauchergerichtsstände bleiben unberührt.